

AKUT extra

**Wahlordnung für die Wahlen der
Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte
der Studierendenschaft der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

17. April 2014

Inhalt

A. Allgemeines.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
B. Fachschaftsvertretungen.....	1
§ 2 Wahlgrundsätze.....	1
§ 3 Wahlsystem.....	1
§ 4 Wahlberechtigung.....	2
§ 5 Wahlorgane.....	2
§ 6 Wählerverzeichnis.....	3
§ 7 Wahlbekanntmachung.....	3
§ 8 Wahlvorschläge.....	3
§ 9 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	4
§ 10 Wahlunterlagen.....	4
§ 11 Briefwahl.....	5
§ 12 Wahlsicherung.....	6
§ 13 Auszählung der Stimmen.....	6
§ 14 Sitzverteilung.....	7
§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	7
§ 16 Wahlprüfung.....	8
§ 17 Zusammentritt der Fachschaftsvertretung.....	8
C. Fachschaftsräte.....	8
§ 18 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei direkter Wahl.....	8
§ 19 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei indirekter Wahl.....	9
§ 20 Direkte und indirekte Wahl des Fachschaftsrates.....	9
D. Schlussbestimmungen.....	9
§ 21 Kosten.....	9
§ 22 Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz (WPAF).....	9
§ 23 Regelungslücken.....	10
§ 24 Änderung der Wahlordnung.....	10
§ 25 Inkrafttreten.....	10

**Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und
Fachschaftsräte der Studierendenschaft der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**
vom 17. April 2014

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten der Universität Bonn.

B. Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft (siehe auch § 20 FSWO).

(2) Gewählt wird nach Listen (Wahllisten) und Einzelbewerbern, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten). Einzelbewerber werden im folgenden als Wahlliste mit genau einem Kandidaten behandelt.

(3) Die Wahl erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von Wahlurnen, in begründeten Ausnahmefällen ist auch die Briefwahl zuzulassen. Gewählt wird an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen, oder in einer Wahlvollversammlung. Die Wahl in einer Wahlvollversammlung ist nur in Fachschaften mit bis zu 500 Wahlberechtigten zulässig. Die FSV bestimmt spätestens bis zum 30. Tag vor der Wahl den Termin und die Dauer der Wahl.

(4) Die Amtszeit der Organe der Fachschaft beträgt ein Jahr.

§ 3 Wahlsystem

(1) Eine Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge

der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 30. Tag vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind. Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist darüber hinaus das bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für die Wahlberechtigung angegebene Fach. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

(2) Die Wahlberechtigung ist im Studentenausweis zu vermerken. Die Änderung der Wahlberechtigung ist nur im Zusammenhang mit der Rückmeldung oder bei der Umschreibung des Studienfaches im Studentensekretariat der Universität möglich.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss. Der Wahlleiter soll im betreffenden Fachbereich immatrikuliert und wahlberechtigt sein.

(2) Spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag wählt die Fachschaftsvertretung oder die Fachschaftsvollversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses und benachrichtigt bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag die Gewählten und das Fachschaftenkollektiv.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und bei Fachschaften bis 500 Studierenden aus zwei weiteren Mitgliedern, bei Fachschaften mit mehr als 500 Mitgliedern aus vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvertretung sowie Kandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die der Wahlleiter unterzeichnet. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Wahlhelfern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt die Anzahl und den Standort der Urnen mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit dem Fachschaftenkollektiv und der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert das Fachschaftenkollektiv über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens auf den 25. Tag vor der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Wahlleiter eingeladen.

(8) Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn durch den Wahlleiter. Der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen. Während der Wahlwoche kann die Frist verkürzt werden.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag, der an das Fachschaftenkollektiv gerichtet wird, für jede Fachschaft ein Verzeichnis, das Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und die Matrikelnummer enthält (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis wird von dem jeweiligen Wahlleiter bis spätestens zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag übernommen.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 15. bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuss spätestens bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Wahltag;
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können;
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3;
 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
 11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Abs. 4;
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl, sowie die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag enthält entweder den Namen eines Einzelkandidaten oder einen Listennamen mit den Namen der Kandidaten dieser Liste in einer erkennbaren Reihenfolge.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung

jedes Kandidaten einzureichen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird. Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familien- und Vornamen, Anschriften, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer der Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl zu beseitigen. Der mangelhafte Teil des Wahlvorschlages ist so schnell wie möglich dem Vertrauensmann der Liste zuzustellen. Vertrauensmann der Liste ist, soweit nicht anders angegeben, der Kandidat auf Listenplatz 1. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die Teile des Wahlvorschlages, die den Anforderungen nicht entsprechen, ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 5 trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 9. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig. Sie schließt die Erhebung des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 16) nicht aus.

(7) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 9. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird lediglich ein gültiger oder bei einer Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner oder gleich der Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Der Wahlausschuss hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Wählerlisten an den Urnen ausliegen. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung einmal wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der erste Tag der vorletzten Woche der Vorlesungszeit ist.

§ 10 Wahlunterlagen

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Urnenbücher, Wahlordnung und Wahlbekanntmachung, zu verwenden.

- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält in folgender Reihenfolge:
1. die Wahllisten in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl; innerhalb einer Liste alle Kandidaten namentlich, in der bei Eingang der Wahlbewerbung durch Nummerierung gekennzeichneten Reihenfolge;
 2. Einzelbewerber und erstmals kandidierende Listen in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11 Briefwahl

(1) In begründeten Ausnahmefällen können Studenten von der Briefwahlmöglichkeit auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Der Antrag ist zu begründen. Auf dem Briefwahantrag hat jeder Briefwähler zudem Name, Anschrift und Matrikelnummer anzugeben. Der Antrag muss spätestens am 9. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein.

(2) Jeder Briefwähler hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim Wahlleiter abzuholen. Vorzulegen sind:

1. Ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Studentenausweis.

Bei Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird durch den Wahlleiter die Stimmabgabe des Briefwählers auf dessen Studentenausweis vermerkt.

(3) Die Wahlunterlagen müssen einen Hinweis auf die Verpflichtung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen, ebenso wie eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe oder anderer Wahlfälschungen enthalten. Auch ist ein Formular beizufügen auf welchem die Belehrung über die Folgen einer Wahlfälschung zu bestätigen und die Versicherung an Eides statt abzugeben ist, dass die Wahlunterlagen persönlich ausgefüllt wurden.

(4) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltag an den aufgestellten Urnen zu wählen noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen, können die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Antrag auf Briefwahl schriftlich beim Wahlleiter anfordern. Hierzu ist dem Wahlleiter bis spätestens 9 Tage vor Wahlbeginn der ausgefüllte Briefwahantrag zuzusenden. Nach Prüfung des Briefwahantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers durch den Wahlleiter werden dem Briefwähler die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(5) Der Stimmzettel ist vom Briefwähler in einen besonderen Umschlag (den Wahlumschlag) einzulegen, der danach zu verschließen ist. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlumschlag dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden; gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit einer Versicherung (dem Wahlschein), dass der Stimmzettel vom Briefwähler selbst ausgefüllt wurde und ihm die Folgen einer unrichtigen Versicherung bekannt sind, in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der wiederum verschlossen (Wahlbrief) und an den Wahlausschuss gesandt werden muss.

(6) Der Wahlbrief muss spätestens bis zu dem vom Wahlausschuss festgesetzten Ende der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein. Die Stimmabgabe des Briefwählers ist vom Wahlausschuss nach Eingang des Wahlbriefs anhand des Wahlscheins zu prüfen und der Wahlumschlag in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen. Die Briefwahlurne kann auch eine gesonderte Urne sein. Die Abgabe der Briefwahlstimme ist im Urnenbuch festzuhalten und der Wahlschein als Anlage dem Urnenbuch beizufügen.

(7) Sämtliche Briefwähler sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen mitzugeben ist.

(8) Der Wahlausschuss hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen darauf hin zu kontrollieren, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

§ 12 Wahlsicherung

(1) Der Wahlleiter verteilt die öffentlich versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Jede Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Dazu müssen die Wahlhelfer die Wahlberechtigung des Wählers prüfen und bei der Stimmabgabe die Wähler mit Namen, Vornamen und Matrikelnummer in einem Urnenbuch erfassen. Dabei haben die Wahlhelfer dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt. Der Wähler muss den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen.

Verlässt einer der Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen, falls dadurch weniger als 2 Wahlhelfer an der Urne verbleiben würden.

(3) Die Wahlhelfer tragen beim Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der **sie** die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass **an** ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An jeder Wahlurne werden für die Wähler zur Einsicht ausgelegt:

- a) Die Wahlordnung;
- b) die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten;
- c) die Fachschaftssatzung.

(5) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln. Der Wahlleiter hat für die bestmöglich gesicherte Urnenaufbewahrung in einem Raum, in dem auch die übrigen Wahlunterlagen versiegelt aufbewahrt werden, zu sorgen.

(6) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlleiter öffentlich zu entsiegeln. Der Wahlleiter hat dabei die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.

(7) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 13 Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.

(2) Der Wahlleiter prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird durch den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und weitere hierfür bestimmte Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig wenn

- a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
- b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;
- c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmen.

(6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

(7) Wird ein Kandidat einer Liste sowie die entsprechende Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann dem Kandidaten zugerechnet.

§ 14 Sitzverteilung

Die Sitzverteilung in der Fachschaftsvertretung erfolgt entsprechend § 3 (Wahlssystem).

§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlergebnis, die mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnende Einspruchsfrist von vierzehn Tagen, die vorgeschriebene Form des Einspruchs, sowie den Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz als zuständige Stelle.

(2) Benachrichtigung

1. Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig an den Fachschaftsvertretungssitzungen teilzunehmen und die Studierendenschaft über seine Tätigkeit dort zu unterrichten.

(3) Über das Wahlergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren ist. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen. Je ein Doppel des Protokolls ist dem Fachschaftenkollektiv und dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates zu übersenden.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Fachschaftenkonferenz nach Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses der Fachschaftenkonferenz.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine erneute Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Fachschaftenkonferenz unanfechtbar geworden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Sämtliche Wahlunterlagen nach § 10 sind nach Beendigung der Wahl für 90 Tage sicher aufzubewahren und auf Verlangen an den Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz zu übergeben.

§ 17 Zusammentritt der Fachschaftsvertretung

- (1) Der Wahlleiter hat die gewählte Fachschaftsvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Für die Durchführung der Sitzung gelten die Geschäftsordnungen der Fachschaftenkonferenz und des Studierendenparlaments entsprechend, soweit die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

C. Fachschaftsräte

§ 18 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei direkter Wahl

- (1) Die §§ 2, 4-7, 9 - 16 gelten entsprechend, wenn der FSR direkt gewählt wird.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt mindestens fünf, höchstens neun. Die Fachschaftssatzung bestimmt die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Falls die Fachschaftssatzung in diesem Punkt keine Festlegung trifft, beträgt die Zahl der zu besetzenden Sitze fünf.

Sind in einer Fachschaft mehrere Studiengänge zusammengefasst, so sollen aus jedem Studiengang je zwei zusätzliche Referenten in den FSR gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des FSR erhöht sich gegebenenfalls entsprechend.

(3) Bei der direkten Wahl des FSR durch eine Wahlvollversammlung ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachschaft mit seinem Einverständnis wählbar.

(4) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzreferenten.

§ 19 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei indirekter Wahl

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden des FSR, den Stellvertreter, den Finanzreferenten und weitere Mitglieder in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

§ 20 Direkte und indirekte Wahl des Fachschaftsrates

(1) Es gelten nach §§ 26-28 der Satzung der Studierendenschaft folgende Regelungen:

- a) In Fachschaften bis zu 500 Studierenden wird der Fachschaftsrat direkt gewählt, sofern es die Fachschaftssatzung nicht anders vorsieht; es gilt § 18 der Fachschaftswahlordnung.
- b) In Fachschaften mit 501 und mehr Studierenden wird eine Fachschaftsvertretung gewählt; es gilt § 19 der Fachschaftswahlordnung.
- c) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung in Fachschaften beträgt:
 - bis zu 1000 Studierenden 11
 - 1001 bis 2000 Studierenden 15 und
 - über 2000 Studierenden 19.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Kosten

(1) Alle den Fachschaften in Durchführung der Wahlen nach dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren Haushalt getragen.

§ 22 Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz (WPAF)

(1) Die Fachschaftenkonferenz wählt 5 Studierende der RFWU Bonn in den Wahlprüfungsausschuss der Fachschaften, diese dürfen nicht zugleich Mitglied eines Fachschaftswahlausschusses sein. Dem WPAF dürfen maximal zwei Mitglieder derselben Fachschaft angehören.

(2) Der Vorsitzende des Fachschaftenkollektivs oder sein Vertreter sitzen dem WPAF vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

(3) Der WPAF wird einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters gewählt. § 15 FKGO gilt entsprechend.

(4) Der WPAF prüft die Wahlen der Fachschaften der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität auch unabhängig von konkreten Einsprüchen stichprobenartig auf ihre ordnungsgemäße Durchführung.

§ 23 Regelungslücken

(1) Im Falle unintendierter Regelungslücken ist die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament heranzuziehen.

§ 24 Änderung der Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung kann nur auf Vorschlag der Fachschaftenkonferenz vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Wahlordnung kann innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn einer Wahl nicht mehr mit Wirkung für diese Wahl geändert werden.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 36. Bonner Studierendenparlaments vom 16. April 2014.

Bonn, den 17. April 2014

Michael Fengler
1. Sprecher des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn